

## **SATZUNG DES GEWERBEVEREINS STEINBACH-HALLENBERG**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

1. Der Gewerbeverein, nachstehend *Verein* genannt, ist eine Vereinigung Steinbach-Hallenberger Unternehmer und Unternehmen aus Handwerk, Handel, Klein- und Mittelindustrie, Dienstleistungsgewerbe und freien Berufen.

Der Verein führt den Namen *Gewerbeverein Steinbach-Hallenberg*.

2. Sitz des Vereins ist *Steinbach-Hallenberg*.  
Er ist in das Vereinsregister Meiningen unter VR 350946 eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck**

Zweck des Vereins ist, die Selbständigen als ausgeprägte Träger freiheitlicher Lebensform zusammenzufassen, sie in ihrer Stellung in Wirtschaft und Staat zum Wohle der Gesamtheit zu erhalten, zu schützen und zu stärken.

Diese Aufgaben sollen erfüllt werden:

1. durch Erörterung der den gewerblichen Mittelstand berührenden Fragen auf wirtschafts-, steuer-, sozial- und gesellschaftspolitischem Gebiet,
2. durch Zusammenfassung gewonnener Erfahrungen und Austausch derselben,
3. durch Verbreitung von Informationen und Stellungnahmen zu aktuellen, die Unternehmen betreffenden Probleme,
4. durch Beratung seiner Mitglieder in wirtschaftlichen, beruflichen und sozialen Belangen.

Der Verein dient keinen Erwerbszwecken und vertritt grundsätzlich keine rein fachlichen Interessen. Er verfolgt keine parteipolitischen und konfessionellen Ziele. Er ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral.

### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4

### **Mitgliedschaft**

Mitglieder können nur volljährige natürliche Personen werden, die

- a) als Selbstständige oder Freiberufler ihren Geschäfts-/Unternehmenssitz oder eine Niederlassung/Zweigstelle/Büro auf dem Stadtgebiet unterhalten oder
- b) Organe oder Gesellschafter von juristischen Personen, Handels- oder Personengesellschaften, die im Stadtgebiet den Unternehmenssitz und eine Niederlassung oder eine Zweigstelle unterhalten, sind, oder
- c) Organe oder Gesellschafter von Unternehmungen im Sinne von b) ohne Sitz im Stadtgebiet, die aber ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet haben, oder
- d) Freunde des gewerblichen Mittelstandes als natürliche oder juristische Personen

## § 5

### **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand des Vereins einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand einstimmig.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluß oder Tod.
  - a) Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.
  - b) Die Streichung ist zulässig, wenn ein Mitglied mit seinen laufenden monatlichen Beiträgen mehr als sechs Monate im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung diesen nicht innerhalb von zwei Wochen nach der 2. Mahnung begleicht.
  - c) Ein Mitglied kann vom erweiterten Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, die Mitgliederversammlungsbeschlüsse oder den Sinn und Zweck des Vereins verstößt. Vorher ist ihm Gelegenheit zu geben, gegen den Beschluß des erweiterten Vorstandes auf Ausschluß, Stellung zu nehmen. Mit der Zustellung des Beschlusses des erweiterten Vorstandes ruhen die Rechte des Mitgliedes.
3. Ein Auseinandersetzungsanspruch steht dem Ausscheidenden am Vereinsvermögen und an den Einrichtungen des Vereins nicht zu.

## § 6

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Einrichtungen des Vereins teilzunehmen, soweit solche für diesen besonderen Zweck geschaffen sind.

2. Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Idee, schaden könnte.

## **§ 7**

### **Vereinsvermögen**

1. Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben stehen folgende Mittel zur Verfügung:
  - a) die Geldbeiträge der Mitglieder
  - b) Zuwendungen und Spenden
  - c) Überschuss aus Veranstaltungen
2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

## **§ 8**

### **Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines.
2. Der Vorstand ruft die Mitgliederversammlung alljährlich ein. Die Mitglieder werden hierzu mit Ort, Zeit und Tagesordnung und einer Frist von 14 Tagen schriftlich eingeladen. Anträge zu den Tagesordnungspunkten müssen bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand eingegangen sein, außer Dringlichkeitsanträgen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und ist stimmberechtigt.
4. Zur Beschlußfassung kommen nur solche Tagesordnungspunkte und solche Dringlichkeitsanträge, die vor Beginn der Mitgliederversammlung eingegangen sind.
5. Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Vorstandes und muss auf Beschluß des erweiterten Vorstandes jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er muss sie innerhalb von sechs Wochen einberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragen.

6. Der Mitgliederversammlung ist die ausschließliche Beschlussfassung vorbehalten über:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder (alle vier Jahre)  
Wiederwahl ist zulässig,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
- d) die Beitragsordnung,
- e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- f) die Vereinsauflösung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

## § 10

### Der erweiterte Vorstand

Den erweiterten Vorstand bilden: der geschäftsführende Vorstand sowie je ein Beisitzer aus Handel, Handwerk, Klein- und Mittelindustrie, Dienstleistungsgewerbe und freien Berufen, die von diesen vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der erweiterte Vorstand tritt auf Einladung des Vereinsvorsitzenden mindestens einmal jährlich zusammen.

Der Vereinsvorsitzende führt den Vorsitz. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Der erweiterte Vorstand muss einberufen werden, wenn es der Vorstand beschließt oder mehr als 1/3 der Mitglieder dies verlangt.

## § 11

### Der Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht:

1. aus dem geschäftsführenden Vorstand

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellv. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorgenannten und den Beisitzern.

3. Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

4. Das Amt als Vorstandsmitglieder endet vorzeitig durch Niederlegung, Verlust

der bürgerlichen Ehrenrechte oder durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Der erweiterte Vorstand kann ein Vorstandsmitglied bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung seines Amtes vorläufig entheben.

Der Beschluß bedarf der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.

Das Amt des Ausscheidenden kann bis zur Neuwahl kommissarisch besetzt werden, hierüber entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit.

5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende, von denen jeder allein vertretungsberechtigt ist. Intern vertritt der stellv. Vorsitzende jedoch nur im Verhinderungsfall den ersten Vorsitzenden.
6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Richtlinien der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes. Er entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan durch die Satzung zugewiesen sind. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn zu den Vorstandssitzungen ordnungsgemäß eingeladen ist.
7. Der Vereinsvorsitzende leitet die Versammlungen in den Zusammenkünften des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und in der Mitgliederversammlung.
8. Der stellv. Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.
9. Ein Protokollführer ist für die Abfassung der Protokolle der Vorstandssitzungen, der erweiterten Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Sie sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
10. Der Schatzmeister ist verantwortlich für das gesamte Rechnungswesen. Er stellt zusammen mit dem Vorsitzenden den Haushaltsplan auf und legt ihn dem erweiterten Vorstand zur Genehmigung vor. Er hat der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen.
11. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
12. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungsauswahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen.

## § 12

### **Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung des Vereins muß nach den Richtlinien und Beschlüssen der Vereinsorgane von dem Vorstand erledigt werden.

## § 13

### Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Wird der Antrag auf Auflösung von mindestens 1/3 der Stimmen nach § 9, Ziffer 3, gestellt, so ist eine nur zur Verhandlung über diesen Antrag bestimmte Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Beschluß auf Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der vertretenen Stimmen gefaßt werden.
2. Die Abwicklung des Vereins nach beschlossener Auflösung erfolgt in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen durch zwei Vorstandsmitglieder, dies sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vereinsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr an die mit der Abwicklung der Geschäfte des Vereins Beauftragten zu zahlen. Das nach der Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen wird durch die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, unter Mitwirkung des Finanzamtes, einem gemeinnützigen Träger zugeführt.

## § 14

### Schlußbestimmung

Soweit durch die Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wahlen und Abstimmungen finden durch Zuruf statt. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten sind sie schriftlich und geheim durchzuführen.

Die Satzung ist errichtet am 07.02.1991 und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.05.2017 geändert.



---

Torsten Hoffmann  
Vorsitzender



---

Holger König  
Schriftführer